

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 324/2017
Beschlussvorlage		
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒ x
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	13	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	13	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	19.12.2017

Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt 05.05.03 – Unterbringungen, Wohnungswesen und sonstige Leistungen

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
 für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften
 zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz)
 sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz),
 zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist,
(23. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (3) wird ergänzt:

(3) Werden von der Gemeinde Mettmann sonstige private Unterkünfte von Dritten (inkl. bewegliche Unterkünfte wie z.B. Wohnwagen oder Wohncontainer) für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge inkl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Seit 01.01.2017 müssen gemäß Wohnsitzregelungsverordnung (Residenzpflicht für anerkannte Flüchtlinge mit Anspruch auf SGB II - Leistungen) Flüchtlinge – teilweise abhängig von den individuellen familiären Bedingungen - auch in Privatwohnungen untergebracht werden.

In der aktuellen Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften wird lediglich die Unterbringung in städtischen Gebäuden (mit Ausnahme der Unterkunft Seibelstraße) geregelt.

Eine vollständige Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Leistungsbescheiden auch beim Bezug von privatem Wohnraum erfordert somit eine Satzungsergänzung (siehe § 1 der Änderungssatzung).

Auch wenn die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Wohnungen begrenzt ist (Stand September 2017: 26 angemietete Wohnungen), müssen die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Gebührensätze werden nicht verändert.